

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 09.05.2012 - Nr. 2/2012 - 20. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012 S. 2
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) S. 2
4. Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaillen der Stadt Prenzlau S. 2
5. Zahlungserinnerung S. 4
6. Ankündigung einer Teileinziehung gem. § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz S. 5
7. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs des GEK Ucker I zur Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit S. 6

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012

Zu TOP 7.

Bericht zur Kooperation Stadt Prenzlau – GLG zum Standort Kreiskrankenhaus Prenzlau

Berichterstatter: Bürgermeister, Herr Lauterbach und Frau Reinefeldt

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr. 24/2012

Weitere Übernahme von Aufgaben der Unteren Straßenverkehrsbehörde

Beschluss:

Die SVV beschließt, vorbehaltlich der Verabschiedung des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes“ (BbgStEG) im Landtag, die weitere Übernahme der Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde nach § 8 a gemäß Anlage 2.

Abstimmung: 29 / 0 / 0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Bericht des Sportbeirates

Berichterstatter: Herr Wollin

Zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 6/2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“

Abstimmung: 27 / 0 / 0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 11/2012

Richtlinie für die Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Richtlinie für die Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau“ gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25 / 2 / 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 12. 1

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 23/2012

Bericht des Städtepartnerschaftsvereins 2011

zu TOP 12.2

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 18/2012

Jahresbericht 2011 des Trägers des Bürgerhauses und des Jugendhauses „PUZZLE“

zu TOP 12.3

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 13/2012

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2011)

zu TOP 12.4**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 15/2012**

Beteiligungsbericht 2010

zu TOP 12.5**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 20/2012**

Übersicht offene Beschlüsse der 4. und 5. Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012**zu TOP 5.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 14/2012**

Personalangelegenheiten

zu TOP 6.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 19/2012**

Beschlussaufhebung

zu TOP 7.**Antrag Fraktionen SPD, DIE LINKE.****Prenzlau, Wir Prenzlauer, FDP****DS-Nr.: 31/2012**

Gesellschafterbeschlüsse in den stadteigenen Gesellschaften

zu TOP 8.**Mitteilungen des Bürgermeister****zu TOP 8.1****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 16/2012**

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse (IV. Quartal 2011)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)**vom: 23.04.2012**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 19.04.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2010,

S. 6 ff., in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 09.09.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 6/2011, S. 7 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Absätze 3, 4 und 5 gestrichen und durch folgende neue Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Stadt Prenzlau kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.“

(4) Die Stadt Prenzlau kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.“

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur nach Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.“

3. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nachfolgend genannten Grabstätten werden vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit bereitgestellt.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 23.04.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaillen der Stadt Prenzlau**vom 23.04.2011****1. Präambel**

Die Stadt Prenzlau vergibt den „Preis der Stadt Prenzlau“ und die „Medaille der Stadt Prenzlau“ und würdigt damit Menschen, Vereinigungen oder Institutionen, die sich in herausragendem Maße für die Stadt und ihre Ein-

wohner engagiert haben.

2. Preis der Stadt Prenzlau

2.1 Auslobung

- 1) Der Preis der Stadt Prenzlau wird jährlich vergeben werden, wenn ein oder mehrere Vorschläge vorliegen.
- 2) Der Preis wird unter Angabe einer Frist zur Einreichung der Vorschläge öffentlich ausgelobt. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können Vorschläge gemäß der Kriterien nach Punkt 2.3 für die Auszeichnung unterbreiten. Der schriftlich einzureichende Vorschlag ist zu begründen.
- 3) Der Preis ist mit 2.000,00 € dotiert.
- 4) Der Preis ist nicht teilbar.

2.2 Ermittlung des Preisträgers

- 1) Der Hauptausschuss prüft die Bewerbungen hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien und leitet diese bei Erfüllung an die Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Auswahl oder Entscheidung weiter.
- 2) Über den Preisträger entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung unmittelbar, wobei die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist.
- 3) Ein zweiter Wahlgang findet zwischen den beiden Vorschlägen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Haben mehr als zwei Vorschläge die höchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Vorschlägen statt. Hat ein Vorschlag die höchste Stimmenzahl und mehr als ein Vorschlag die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Vorschlägen statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Vorschlag, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2.3 Kriterien

Mit dem Preis der Stadt Prenzlau werden eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen geehrt, die bürgerschaftliches Engagement zeigen oder in Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen ein langjähriges Ehrenamt ausüben und sich dabei in ganz besonderem Maße für die Stadt Prenzlau und ihre Einwohner verdient gemacht haben, insbesondere für:

- die langjährige Ausübung eines Ehrenamtes oder mehrerer Ehrenämter
- eine unentgeltliche Tätigkeit, die überregional das Ansehen der Stadt Prenzlau in hohem Maße positiv gefördert hat (Sport, Kultur, Wirtschaft)

- die materielle und/oder persönliche Unterstützung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen in Prenzlau
- Verdienste für unentgeltliche Aktivitäten im Bereich der Seniorenbetreuung
- Verdienste für unentgeltliche Aktivitäten bei der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung
- ihr großes Engagement für sozial benachteiligte Menschen in Prenzlau ihr intensives Mäzenatentum zur Unterstützung von Menschen oder Vereinen
- uneigennützig Zivildourage zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit anderer Menschen

2.4 Preisverleihung

Der Preis der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung während des Festaktes des Neujahrsempfangs verliehen.

3. Medaille der Stadt Prenzlau

3.1 Auslobung

- 1) Die „Medaille der Stadt Prenzlau“ stellt eine eigenständige Auszeichnung der Stadt Prenzlau dar und wird auf gesonderten Vorschlag an Einzelpersonen und Gruppen, die ihren Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Prenzlau haben, verliehen.
- 2) Die Vergabe der Medaillen wird unter Angabe einer Frist zur Einreichung der Vorschläge öffentlich ausgelobt. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können Vorschläge gemäß der Kriterien nach Punkt 3.2 unterbreiten. Die schriftlich einzureichenden Vorschläge sind zu begründen.
- 3) Die Zahl der zu vergebenden Medaillen ist auf drei jährlich begrenzt.
- 4) Die Medaille ist nicht mit einer Geldleistung verbunden.

3.2 Kriterien

Mit einer Medaille der Stadt Prenzlau werden eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen geehrt, die bürgerschaftliches Engagement zeigen oder in Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen ein langjähriges Ehrenamt ausüben und sich für die Stadt Prenzlau und ihre Einwohner verdient gemacht haben, insbesondere für:

- die (langjährige) Ausübung eines oder mehrerer Ehrenämter
- eine unentgeltliche Tätigkeit, die überregional das Ansehen der Stadt Prenzlau in positivem Sinne gefördert hat (Sport, Kultur, Wirtschaft)

- die materielle/ oder persönliche Unterstützung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen in Prenzlau
- Verdienste im Bereich der Seniorenbetreuung
- Verdienste für Aktivitäten bei der Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung
- ihr Engagement für sozial benachteiligte Menschen in Prenzlau
- ihr Mäzenatentum zur Unterstützung von Menschen oder Vereinen
- uneigennützig Zivildourage zum Schutz oder gegen Ausgrenzung von schwächeren oder benachteiligten Menschen
- uneigennützig Zivildourage beim Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung (z.B. Schutz von Tieren, Eingreifen gegen Sachbeschädigung und/oder Diebstahl)

3.3 Wahlverfahren

- 1) Der Hauptausschuss prüft die Bewerbungen hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien und leitet diese bei Erfüllung an die Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Auswahl oder Entscheidung weiter.
- 2) Über die Auszuzeichnenden entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung unmittelbar.
- 3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann maximal drei Stimmen für verschiedene Vorschläge vergeben.
- 4) Gewählt ist der Vorschlag, der
 - a) mindestens die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - und
 - b) unter diesen eindeutig eine der drei höchsten Stimmzahlen erreicht hat.
- 5) Sollte die Wahl kein endgültiges Ergebnis liefern, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In den zweiten Wahlgang sind ausschließlich die Vorschläge einzubeziehen, die Absatz 4 a) erfüllen, denen aber bei Stimmgleichheit kein eindeutiger Platz nach Absatz 4 b) zugeordnet werden konnte. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen richtet sich nach der Zahl der noch möglichen Preisträger.

Auf die Auswertung des zweiten Wahlganges finden die Absätze 4 a) und 4 b) entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 6) Liegen weniger als drei Bewerbungen vor, reduziert sich die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung entsprechend, d. h.

bei zwei Vorschlägen können maximal zwei Stimmen, bei einem Vorschlag kann nur eine Stimme vergeben werden.

3.4 Verleihung der Medaille

Die Medaille der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung während des Festaktes des Neujahrsempfanges verliehen.

4. Ausschluss

Eine gleichzeitige Vergabe von Preis und Medaille an dieselbe Person, denselben Verein oder dieselbe Institution ist ausgeschlossen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 23.04.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2012 am 15.05.2012 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Umlage Wasser- und Bodenverband (WABO)

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 18.04.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Ankündigung einer Teileinziehung gemäß § 8 (3)
Brandenburgisches Straßengesetz**

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) kündigt die Stadt Prenzlau die Teileinziehung der Straße Uckerpromenade an.

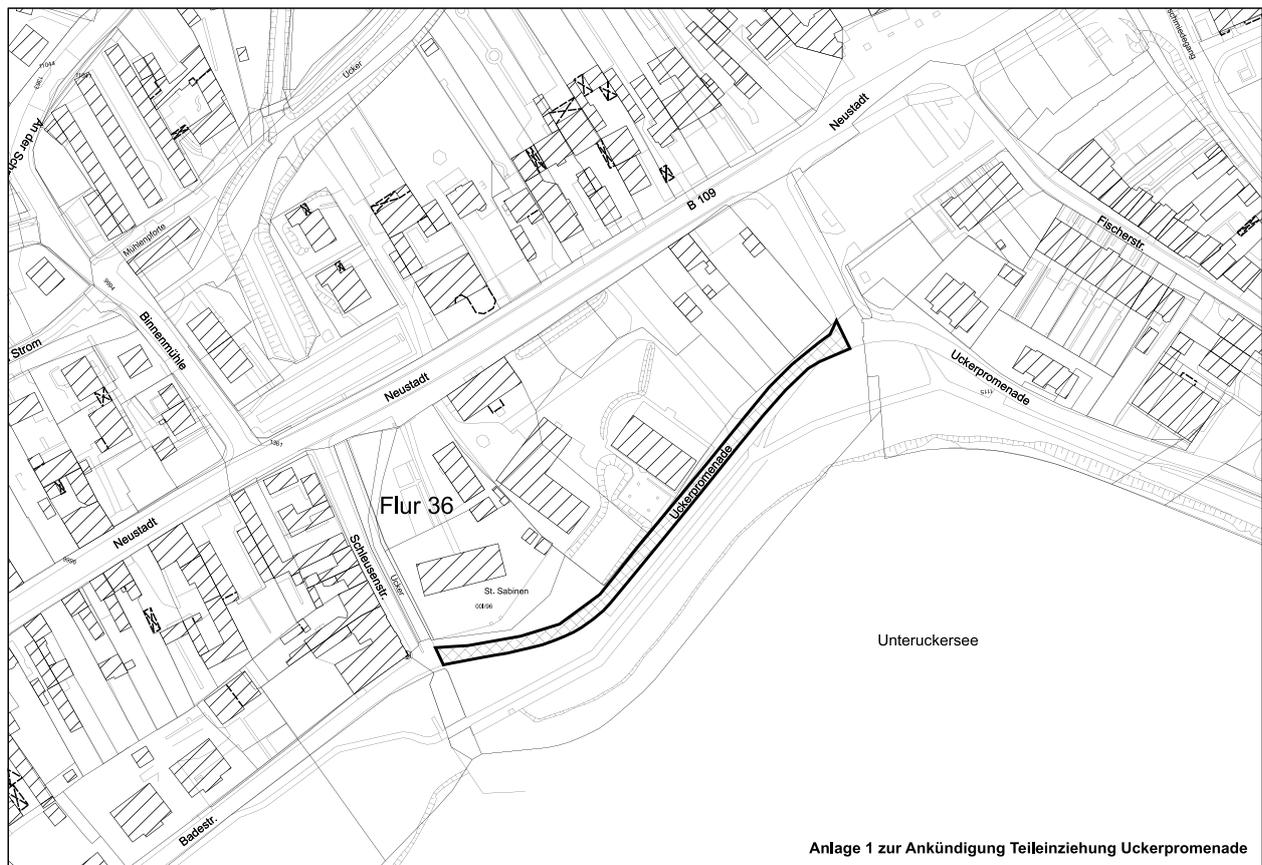
Die schraffiert dargestellte Fläche der Straße Uckerpromenade soll teileingezogen werden.

Eine Nutzung der Verkehrsfläche jetzt Fahrbahn ist dann nur noch für Fußgänger und Radfahrer möglich.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Prenzlau, den 03.05.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 Referat RO 5
 Müllroser Chaussee 50
 15236 Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung
 über die Auslegung des Entwurfes des Gewässerent-
 wicklungskonzeptes (GEK) Ucker I zur Beteiligung
 der regionalen Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die eine Wiederherstellung der ökologischen Funktionen eines Gewässer unter Beachtung des Hochwasserschutzes und dem Wohl der Allgemeinheit zum Ziel hat, werden im Land Brandenburg zur Maßnahmenarbeit und -umsetzung Gewässerentwicklungskonzepte erarbeitet, so auch für die Ucker I mit ihren Nebengewässern.

Diese EU-Richtlinie fordert eine breite Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit, was durch eine Reihe vielfältiger Veranstaltungen im Rahmen von Arbeitsgruppenberatungen und persönlichen Gesprächen in der Region erfolgte. Als letzter Schritt wird der Entwurf dieses Konzeptes in einer Kurzfassung in den das Einzugsgebiet tangierenden Amtsbereichen sowie die Langfassung des vollständigen Berichtes beim zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ in Neustädter Damm

71, 17291 Prenzlau , dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in 15236 Frankfurt(O), Müllroser Chaussee 50 und im Internet auf der Internetseite „<http://www.wasserblick.net/servlet/is/87940/>“ ausgelegt. Jeder Beteiligte bzw. Interessierte kann in der Zeit vom 01.06. bis 30.06.2012 in die Unterlagen Einsicht nehmen.

Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen werden prinzipiell aufgenommen, sachlich geprüft und finden bei fachlicher Bestätigung eine Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung.

Dahingehende Informationen sind per E-mail zu richten an „Frank.Sonnenburg@LUGV.Brandenburg.de“ (Tel. 0335 560 3135).

Die Kurzfassung des Entwurfs GEK Ucker I liegt in der Zeit vom 01.06. bis 30.06.2012 in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 001 – Empfang, aus und kann dort während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
 Prenzlau
 Amtlicher Teil

Herausgeber:
 Stadt Prenzlau
 - Der Bürgermeister -

Anschrift:
 Stadt Prenzlau
 Am Steintor 4
 17291 Prenzlau

Verantwortlich:
 Herr Müller
 (Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
 Hauptamt
 Am Steintor 4
 17291 Prenzlau
 Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
 Hauptamt
 Am Steintor 4
 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
 16278 Angermünde
 Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0